



FAQ Wo und in welchen Teilflächen können die nutzbaren Arbeitsflächen (mind. 1,2 m (bis 3-PHH) bzw. 1,8m (ab 4-PHH)) aus Anforderung 111.18 abgebildet werden?

Folgendes ist bei der Verortung der nachzuweisenden Arbeitsflächen aus Anforderung 111.18 zu beachten:

- Laut unserem 'Hilfsmittel Bewegungsflächen' können im Falle von Eckküchen die Eckbereiche nur als Abtropfflächen (als Teil der nachzuweisenden Spüle, 90 x 60 cm) verwendet werden.
- Teil-Arbeitsflächen von 30 cm Breite sollten nicht unterschritten werden.
- Da in den NaWoh-Anforderungen keine Hochschränke nachzuweisen sind, können deren Stellflächen - sofern der obere Teil nicht zur Verortung anderer Ausstattungen erforderlich ist - den Arbeitsflächen zugerechnet werden.
- Zur Vermeidung einer nachteiligen Behandlung können bei vermierterseits gestellten und realisierten Küchen mit Hochschränken, die zur Unterschreitung der nachzuweisenden Arbeitsfläche führen, deren Stellflächen ebenfalls angerechnet werden. Dazu ist aber nachzuweisen, dass der Wohnungsgrundriss keine größeren Küchen-Stellflächen zulässt.
- Eine Ausnahmeregelung ist in der Anforderung 111.18 bereits wie folgt ausgewiesen: "In 1-Zimmerwohnungen sind alternativ Pantry-Küchen zulässig, sofern in der Grundfläche die Funktionen Spülen, Abtropfen, Kochen und Abstellen/Arbeiten abgebildet sind."